

# Rahmenvereinbarung

Zwischen

der Landeshauptstadt Saarbrücken  
– vertreten durch den Oberbürgermeister –  
Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken

nachfolgend: LHS

und

der TIER Operations Germany GmbH & Co. KG  
- vertreten durch Herrn Karsten Gardy -

nachfolgend: Anbieter

wird nachfolgende Rahmenvereinbarung  
über das Angebot von Verleihdiensten für Elektrokleinstfahrzeuge  
auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken geschlossen:

## **Präambel**

Die LHS steht als moderne Großstadt neuen Mobilitätskonzepten offen gegenüber. Das Angebot von E-Scooter-Verleihsystemen wird als umweltfreundliche, schnelle und unkomplizierte Alternative und Ergänzung zu anderen Verkehrsträgern gesehen, das geeignet ist, die Lebens- und Wohnqualität für die Einwohner der Stadt ebenso zu verbessern, wie das Erlebnis für Besucher.

Zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen, Gefährdungen und Unfällen einerseits sowie zur Stärkung der Attraktivität des Verleihangebots für die Nutzer durch eine sinnvolle räumliche Angebotsverteilung und die Verzahnung mit dem ÖPNV-Netz sollen neben den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Folgenden weitere Grundlagen definiert werden. Dabei soll die Reglementierung in der Anfangsphase auch dazu dienen, Erfahrungswerte zur Zuverlässigkeit von Anbietern auch im Hinblick auf die zukünftige Weiterentwicklung des jeweiligen Angebotes in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Saarbrücken zu erheben.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass für das Gelingen und die Zukunftsfähigkeit des E-Scooter-Verleihs die Einhaltung solcher Rahmenbedingungen erforderlich ist, die für alle Marktteilnehmer gleichermaßen zur Anwendung kommen sollen.

## **§ 1 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich**

Diese Rahmenvereinbarung regelt Voraussetzungen für das Anbieten von Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere in Gestalt einer Miete, von Fahrzeugen im Sinne von § 1 der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr durch den Anbieter auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken.

## **§ 2 Anzahl an Fahrzeugen**

- a) Der Anbieter verpflichtet sich, in dem in - **Anlage 1** - dargestellten Innenstadtbereich insgesamt höchstens 100 Fahrzeuge zur Nutzung anzubieten.

- b) Soll eine höhere Anzahl an Fahrzeugen im Innenstadtbereich zur Nutzung angeboten werden, so ist dies nur unter der Maßgabe möglich, in gleicher Anzahl Fahrzeuge in den übrigen Stadtteilen anzubieten.
- c) Es besteht eine Verhandlungsverpflichtung über die vorgenannten Fahrzeugzahlen für den Fall, dass die Nutzernachfrage regelmäßig das vorgehaltene Angebot wesentlich übersteigt.

### § 3 Aufstellflächen und Verbotszonen

- a) Die LHS genehmigt die in – **Anlage 2** – näher bezeichneten Aufstellflächen als Distributionsorte, an denen der Anbieter seine Fahrzeuge grundsätzlich zur Miete anbietet. Die LHS behält sich vor, Distributionsorte durch eine farbliche Markierung zu begrenzen. Weitere Distributionsorte können auf Vorschlag der Anbieter nach Prüfung durch die LHS einbezogen werden.
- b) Die Anzahl an Fahrzeugen, die am jeweiligen Distributionsort bereitgestellt werden kann, richtet sich nach der Auflistung in **Anlage 2**. Werden Distributionsorte von mehr als einem Anbieter genutzt, so erfolgt die Aufteilung der jeweiligen Abstellzahlen zwischen den Anbietern zu gleichen Teilen.
- c) Der Anbieter ist berechtigt, Fahrzeuge, die von Nutzern an anderen als den Distributionsorten abgestellt werden, dort für einen Zeitraum von höchstens 36 Stunden zu belassen, sofern die Art und Weise des Abstellens nicht gegen sonstige Vorschriften verstößt.
- d) Der Anbieter verpflichtet sich, die Nutzung der von ihm bereitgestellten Fahrzeuge täglich jeweils von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr elektronisch zu sperren. Der Anbieter verpflichtet sich, die von ihm bereitgestellten Fahrzeuge täglich jeweils von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr aus den in **Anlage 3** definierten Räumungsbereichen zu entfernen.
- e) Der Anbieter verpflichtet sich, von der LHS vorgegebene zeitweise oder dauerhafte Abstellverbotszonen im Backend der Steuerungssoftware zu hinterlegen.

### § 4 Straßenrechtliche Sondernutzung

Gesetzliche Bestimmungen über das Erfordernis zur Beantragung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bleiben durch diese Rahmenvereinbarung unberührt. Dies betrifft insbesondere die über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinausgehende Konzentration einer Vielzahl von Fahrzeugen an einem einzelnen Ort außerhalb der nach § 3 und Anlage 2 definierten Distributionsorte.

### § 5 Nutzung von Fußgängerzonen

Die LHS erwägt im Rahmen eines Testbetriebes die Fußgängerzone Reichsstraße/ Karl-Marx-Straße, die Bahnhofstraße und den St. Johanner Markt für die Nutzung durch Elektrokleinstfahrzeuge in Schrittgeschwindigkeit freizugeben.

Ein Anspruch des Anbieters auf Freigabe der Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen in Fußgängerzonen wird hierdurch nicht begründet.

### § 6 Beseitigung von Störungen

Der Anbieter verpflichtet sich zur unverzüglichen Beseitigung von durch eines oder mehreren seiner Fahrzeuge verursachten Störungen.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, sich gegenseitig Ansprechpartner und deren Stellvertreter zu benennen, um eine effiziente Kommunikation zur Information und Beseitigung von Störfällen vor Ort sicherzustellen. Der Ansprechpartner des Anbieters muss für die LHS und die Polizeibehörden täglich 24 Stunden erreichbar sein.

Das Recht zur Ersatzvornahme wird durch diese Regelung ausdrücklich nicht eingeschränkt.

## § 7 Geplante Einschränkungen des Verkehrs

Im Falle von geplanten Verkehrseinschränkungen, z.B. durch Veranstaltungen etc., verpflichtet sich der Anbieter, auf rechtzeitige Aufforderung seitens der LHS die geforderten anlassbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsstörungen und Unfällen wie z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen oder Sperrgebiete für Elektrokraftfahrzeuge - soweit nach den Regularien des Kraftfahrtbundesamtes zulässig – umzusetzen.

## § 8 Information der Nutzer

Der Anbieter verpflichtet sich, die Nutzer auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Nutzung und zum Abstellen der Elektrokraftfahrzeuge sowie die Sanktionierungsmöglichkeiten im Falle der Zuwiderhandlung deutlich in geeigneter Weise hinzuweisen.

## § 9 Schlussbestimmungen

- a) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet nach schriftlicher Kündigungserklärung einer oder beider Parteien innerhalb einer Frist von einem Monat zum Monatsende.
- b) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund wird insbesondere, aber nicht abschließend, eine erhebliche Anzahl von Unfällen unter Beteiligung eines Fahrzeuges des Anbieters vereinbart.
- c) Der Gerichtsstand ist Saarbrücken.
- d) Die **Anlagen 1, 2 und 3** sind Gegenstand dieses Vertrages.
- e) Änderungen dieses Vertrages, einschließlich solcher auf Grund der Bestimmungen des § 2 lit. c, bedürfen der Schriftform.
- f) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

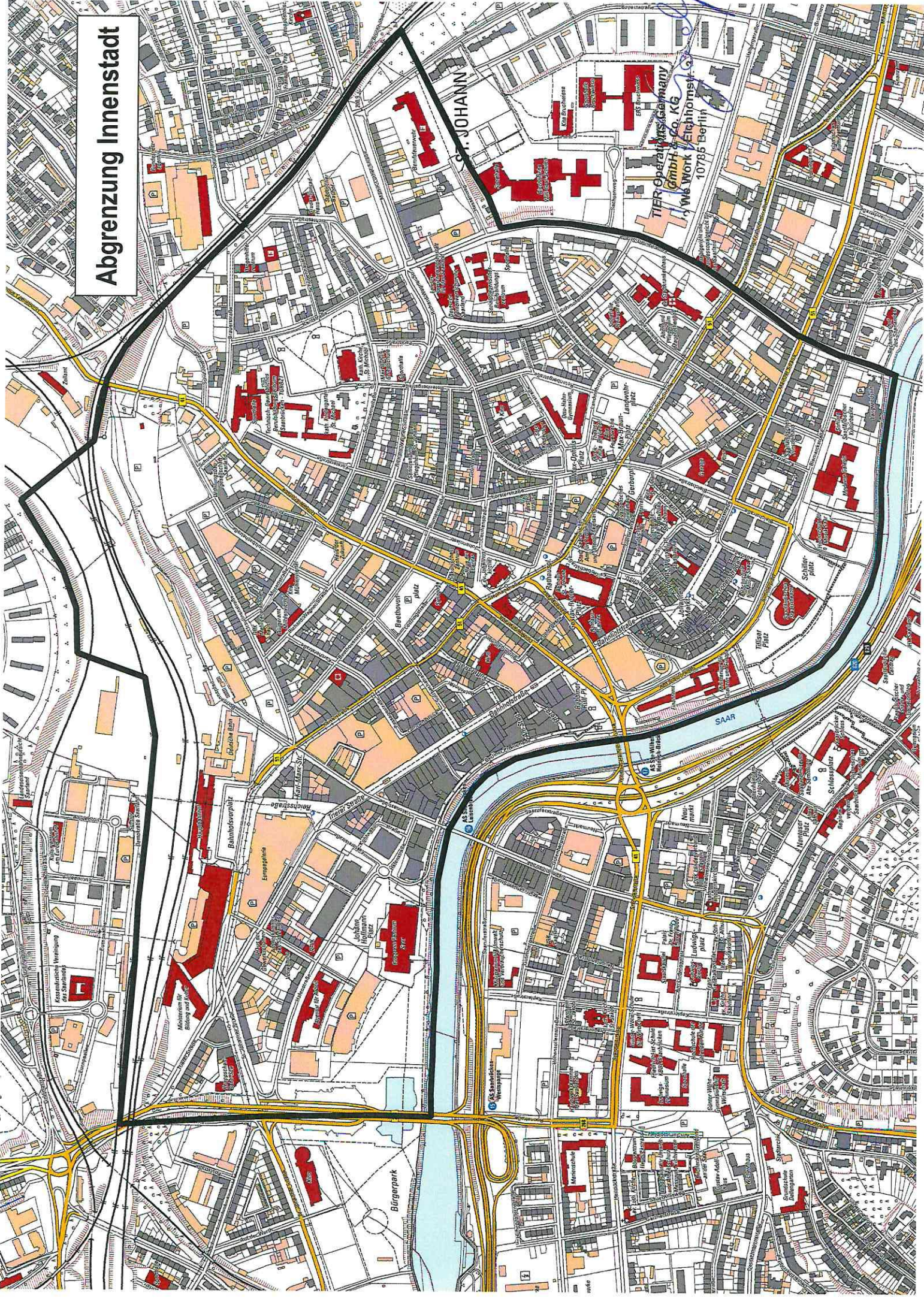
Saarbrücken, den 17.06.2020

Landeshauptstadt Saarbrücken  
Der Oberbürgermeister

TIER Operations Germany  
GmbH & Co. KG  
c/o We Work\* Eichhornstr. 3  
66123 Saarbrücken

TIER Mobility GmbH & Co. KG  
Karsten Gardy

# Abgrenzung Innenstadt



ST. JOHANN

TIER-Operations Germany GmbH & Co. KG  
10785 Berlin

SAAR

Bahnhofsvorplatz

Empfangsplatz

Ludwigplatz

Schillerplatz

Bürgerpark

St. Johannis-Kirche

# Räumungsgebiete

